



Dringlichkeitsentscheidung		Drucksachen-Nr: V/2018/153	
Erstellt durch: Amt 40 - Schul-, Sport- und Kulturamt		Status: öffentlich	
2. Änderung der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung der Elternbeiträge für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagsschule und der Halbtagsbetreuung im Primarbereich vom 26.03.2009			
Beratungsfolge:		TOP: _____	
Datum	Gremium	Einst.	Ja
		Nein	Enth.
03.07.2018	Rat der Stadt Herzogenrath		

Beschluss:

Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung wird folgende Entscheidung getroffen:

Die Unterzeichner beschließen im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 2 GO NRW die 2. Änderung zur Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagsschule und der Halbtagsbetreuung im Primarbereich vom 26.03.2009 zum 01.08.2018.

Diese Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat der Stadt Herzogenrath in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Erhöhung der Elternbeiträge für die Halbtagsbetreuung wird mit zusätzlichen Einnahmen in Höhe von ca. 90.000,00 € gerechnet. Die Elternbeiträge für die Halbtagsbetreuung werden ungekürzt den Trägern zur Verfügung gestellt.

Sachlage:

Der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 u.a. beschlossen, die Elternbeiträge für die Halbtagsbetreuung im Rahmen einer sozialen Staffelung auf 25,00 bis 75,00 €/Monat ab 01.08.2018 zu erhöhen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Mehreinnahmen den Trägern der Offenen Ganztagsschule zur Verbesserung des Standards zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit den Trägern der Offenen Ganztagschule folgende Elternbeitragsstaffelung für die Halbtagsbetreuung vor:

Jahreseinkommen	Beitrag für das erste, die Halbtagsbetreuung besuchende Kind in €	Geschwisterkinderbeitrag in €
bis 25.000 €	0,00	0,00
bis 37.000 €	25,00	12,50
bis 49.000 €	50,00	25,00
über 49.000 €	75,00	37,50

Bei der sozialen Staffelung wurden die bisherigen Einkommensstufen, die ebenfalls für den Kindertagesstättenbereich gelten, zugrunde gelegt, damit eine einheitliche Verfahrensweise möglich ist. Die entsprechende Anpassung der Satzung ist formell noch zu beschließen. Der Satzungsentwurf ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass durch die soziale Staffelung 250 zusätzliche Anträge zu bearbeiten und entsprechende Einkommensprüfungen erforderlich sind. Ob und in welchem Umfang hierdurch ein personeller Mehraufwand entsteht, wird in der 2. Jahreshälfte geprüft. Ggfs. ist eine Anpassung des Stellenbedarfes im Rahmen des Stellenplanes 2019 notwendig.

Rechtliche Grundlagen:

Für den Erlass der Satzung ist der Stadtrat zuständig. Da die nächste Stadtratssitzung jedoch erst am 03.07.2018 stattfinden wird und erst danach eine öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgen kann, darüber hinaus bereits jetzt die notwendigen Verträge mit den Eltern abgeschlossen werden müssen, ist eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich. Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Anlage/n:

2. Änderungssatzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Halbtagsbetreuung im Primarbereich vom 24.03.2009

Herzogenrath, den 15.05.2018

Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Ausschussvorsitzende(r)

Gerhard Neitzke
Fraktionsvorsitzender SPD

Dieter Gronowski
Fraktionsvorsitzender CDU

Dr. Bernd Fasel
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Björn Bock
Fraktionsvorsitzender FDP

Toni Ameis
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE

Kai Heribert Baumann
Fraktionsvorsitzender Piratenpartei

Bruno Barth
Fraktionsvorsitzender UBL

2. Änderung

der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Halbtagsbetreuung im Primarbereich vom 24.03.2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat im Rahmen einer dringlichen Entscheidung am __.__.2018 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 5 Satz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Der Elternbeitrag der Halbtagsbetreuung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Er wird in 12 monatlichen Raten jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus fällig.

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei Aufnahme in die Halbtagsbetreuung bzw. in die Offene Ganztagschule und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Amt 51 -Jugendamt- schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 4 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist für die Halbtagsbetreuung und die Offene Ganztagschule der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Artikel 3

§ 6 erhält folgende Fassung:

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder Kindertagespflege und eine Offene Ganztagsschule bzw. eine Halbtagsbetreuung, so wird der Beitrag für den Besuch der Tageseinrichtung oder die Kindertagespflege in voller Höhe und für das Kind, das die Offene Ganztagsschule oder die Halbtagsbetreuung besucht, der Geschwisterkinderbeitrag erhoben. Besucht ein Kind die Offene Ganztagsschule und ein weiteres Kind dieser Familie die Halbtagsbetreuung so ist der Beitrag der Offenen Ganztagsschule in voller Höhe zu zahlen und der Geschwisterkinderbeitrag der Halbtagsbetreuung.

Artikel 4

Die Anlage zur Satzung wird wie folgt ergänzt:

Elternbeiträge für die Teilnahme an der Halbtagsbetreuung gültig ab 01.08.2018:

Jahreseinkommen	Beitrag für das erste, die Halbtagsbetreuung besuchende Kind	Geschwisterkinderbeitrag
bis 25.000,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000,00 €	25,00 €	12,50 €
bis 49.000,00 €	50,00 €	25,00 €
über 49.000,00 €	75,00 €	37,50 €

Artikel 5

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 2. Änderung zur Satzung der Stadt Herzogenrath über die die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Halbtagesbetreuung im Primarbereich vom __.__.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den __.__.2018

Christoph von den Driesch
Bürgermeister